



blumquadrat GmbH

Herrn Blum

Pfarrgasse 22b

97346 Iphofen

14.01.2014

AZ: 13025-br04-bre

Projekt Nr.: 13025-AL ehem. Harvey Barracks Kitzingen; öffentliche Nutzung von Straßen in Bezug auf das Kampfmittelräumkonzept

Sehr geehrter Herr Blum,

zu Ihrer Nachfrage bzgl. der öffentlichen Nutzung von Straßen im Bereich conneKT vor dem Hintergrund des bestehenden Kampfmittelräumkonzeptes möchten wir Ihnen mitteilen, dass sich das gewählte Vorgehen im Sinne unseres Räumkonzeptes vom 07.10.2013 (AZ. 13009-G02a), und insbesondere auch die Räumziele (vgl. S. 56ff des Räumkonzeptes), bei öffentlich gewidmeten Straßen nicht von den Räumzielen bei Privatstraßen unterscheiden. Auf versiegelten Flächen, die einen großen Teil der Gewerbe- und Industrieflächen einnehmen, wird nach erfolgter Räumung von Bombenblindgängerverdachtspunkten die Gefahr einer versehentlichen Zündung durch Bodeneingriffe verhindert.

Solange die Versiegelung besteht, ist die geplante Nutzung ohne Sicherheitsbedenken möglich, sofern alle geplanten Maßnahmen im Sinne des Räumkonzeptes umgesetzt wurden und eine beschränkte Kampfmittelfreigabe erreicht wurde. Dies gilt gleichwertig für private wie auch für öffentliche Nutzung.



Eine Änderung von privater auf öffentliche Nutzung von Verkehrswegen führt per se zu keiner Verschärfung der Räumziele. An dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass auch bei einer öffentlichen Nutzung der Verkehrswege bei Untergrundeingriffen jeder Art eine kampfmitteltechnische Begleitung durch einen nach § 20 SprengG zugelassenen Kampfmittelberger erfolgen muss.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen